

An das
Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
z. H. Herrn Gerne
Referat RB 3
Mohrenstraße 37

10117 Berlin



Berlin, 12. November 2020

Stellungnahme des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP e.V.)

Bericht zum Referentenentwurf zur Fortentwicklung der StPO und weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BPP e.V. als ein Zusammenschluss von ausgebildeten Prozessbegleiterinnen und -begleitern, begrüßt in weiten Teilen die im Referentenentwurf vom 06.10.2020 geplanten Änderungen.

Es freut uns, die Gelegenheit zu haben unsere Fachlichkeit zu den geplanten Veränderungen in der Strafprozessordnung sowie zu Änderungen weiterer Vorschriften, einzubringen.

Der BPP e.V. möchte die Gelegenheit nutzen und zu einzelnen Punkten Stellung beziehen, die für unseren Tätigkeitsbereich in der psychosozialen Prozessbegleitung besonders relevant sind.

- A. Veränderungen in Bezug auf das Gerichtsdolmetschergesetz.
- B. Legaldefinition des Verletztenbegriffs im 5. Abschnitt der StPO § 373b.
- C. Verstärkter Schutz von Zeug*innen in Bezug auf die erforderlichen Angaben zur eigenen Person, insbesondere über den Aufenthaltsort.
- D. Einbeziehung des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung in das Gewaltschutzgesetz

A. Zu den Veränderungen im Gerichtsdolmetschergesetz

Der BPP e.V. unterstützt die Entscheidung das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ zu ersetzen. Es ist allerdings nicht nur entscheidend, dass Dolmetscher*innen Kenntnisse im Bereich der Gerichtssprache besitzen, sondern auch in Bezug auf die Systematik in der Justiz, insbesondere der Strafjustiz. Dies geht allerdings aus den geplanten Veränderungen nicht hervor. Die alleinige begriffliche Änderung von „Sprachkenntnissen“ zu „Fachkenntnissen“ in Art. 3 Abs. 1 GDolmG genügt dabei nicht.

Es müssen vielmehr konkretere Regelungen über die Standards der Aus- und Weiterbildung getroffen werden.

Ebenso entscheidend ist es, dass Dolmetscher*innen die Fähigkeit besitzen in der Übersetzung eine möglichst neutrale Haltung zu haben. Je nach kulturellem Hintergrund kann die Art der Übersetzung Einfluss auf das Aussageverhalten der Zeuginnen und Zeugen haben. Für die Verständigung des Gerichts und aller Verfahrensbeteiligter mit der betroffenen Person sind Dolmetscher*innen essentiell.

Nicht ausreichend qualifizierte Dolmetscher*innen können somit negative Auswirkungen auf die Verständigung und das Verständnis der betroffenen Person in Verfahren haben. Dies kann zu einem Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG führen. Folgen sind kostenaufwändige Vertagungen von Gerichtsverhandlungen, Wiederholung von Verfahren, sowie die Zulassung der Revision in Strafprozessen. Ohne Dolmetscher*in ist ein fairer Prozess für viele Betroffene somit nicht möglich.

vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.01.2004 - BVerwG 1 B 16.04

(<https://www.bverwg.de/290104B1B16.04.0>, zuletzt abgerufen: 09.11.2020).

Wesentlich wären einheitliche Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher festzuschreiben, welche gewährleisten, dass eine gleichbleibende fachlich gebotene Tätigkeit sichergestellt ist. Dies bezieht sich auf die fachliche, aber auch die persönliche Eignung. Eine Voraussetzung für die Vereidigung sollte die regelmäßige Fortbildung sein, um möglichen rechtlichen und prozessualen Veränderungen gerecht zu werden.

Bildungsmöglichkeiten könnten bundeseinheitlich geregelt werden oder es könnten im GDolmG inhaltliche Standards für Studienpläne für Aus- und Weiterbildung der Länder getroffen werden, vergleichbar z.B. mit den Regelungen in § 5 a DRiG.

Sprache, Recht und Gesetz können sich im Laufe der Zeit ändern, sodass es wichtig ist, dass gerade Gerichtsdolmetscher*innen sich regelmäßig fortbilden. Den Standard, den Dolmetscher*innen bei der Vereidigung erfüllen müssen, sollten sie auch nach mehreren Jahren noch erfüllen.

Ob diese Kenntnisse dann tatsächlich vorliegen sollte nicht nur durch eine Prüfung nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 nachgewiesen werden können, wie der Entwurf in § 3 Abs. 2 S. 2 des GDolmG vorschlägt.

Eine Vereinheitlichung der regelmäßigen Überprüfung der Fachkenntnisse in den Ländern ist dringend geboten. Derzeit bestehen unterschiedliche Bedingungen der Kontrolle der Gerichtsdolmetscher in den Bundesländern. So wird bspw. in Baden Württemberg nach einer Vereidigung nicht mehr geprüft, inwieweit eine Eignung weiterhin vorliegt, während in Nordrhein Westfalen alle 5 Jahre eine erneute Sprachprüfung abgelegt werden muss. Bei einer regelmäßigen Überprüfung der Eignung, wäre eine gleichbleibende Qualität der Übersetzungsleistung und eine gewissenhafte und unparteiische Ausführung gewährleistet.

Der BPP e.V. begrüßt im Übrigen, dass der § 187 Absatz 1, Satz 1 und 2 GVG auch für Nebenklageberechtigte entsprechend gilt.

B. Vereinheitlichung in Form einer Legaldefinition des Verletztenbegriffs (§ 373b StPO)

Mit einer im Gesetz verankerten Definition des Verletztenbegriffs wird gewährleistet, dass einheitlich festgelegt ist, um welchen Personenkreis es sich handelt und wer als verletzt gilt. Ebenso begrüßenswert ist die Berücksichtigung von Angehörigen, auch und besonders die Einbeziehung von nahestehenden Personen, die mit im Haushalt leben.

Die einheitliche Definition des Verletztenbegriffs erleichtert den Betroffenen den Zugang zu entsprechenden Schutzmaßnahmen, sei es in Bezug auf die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit oder auch den persönlichen Schutz, wenn es um Beschränkungen des Fragerechts geht.

Wichtig ist hierbei auch, dass mit dem Wortlaut, „...die Begehung unterstellt...“ eine Vorverurteilung des/der Beschuldigten zu unterstellen verhindert wird. Denn mit dieser Unterstellung in den Verfahren wurden schon wichtige Rechte von Verletzten in der Praxis außer Kraft gesetzt. Mit diesem Wortlaut wird deutlich, dass eine Vorverurteilung nicht gegeben ist. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung bleibt damit unangetastet.

Der BPP e.V. sieht es allerdings als problematisch an, wenn die Voraussetzung für Gleichstellung von Angehörigen in Bezug auf die Verletztenrechte, die Tötung eines Angehörigen ist. Hier wäre es dringend geboten auch den Tötungsversuch miteinzubeziehen. Je nach Auswirkung eines Tötungsversuchs beim unmittelbar Verletzten, kann es wichtig sein, dass Angehörige in die Lage versetzt werden entsprechend Unterstützung zu erhalten. Dies vor allem dann, wenn die/der unmittelbar Verletzte diese ihr/ihn zuerkannten Rechte nicht nutzen kann.

C. Schutz durch Beschränkung der erforderlichen persönlichen Angaben (§ 68 StPO)

Für den Persönlichkeitsschutz und den Schutz der Integrität der Zeug*innen ist es ein wesentlicher Schritt, bei den erforderlichen persönlichen Angaben in der Hauptverhandlung, nicht mehr die volle Anschrift angeben zu müssen. Dies stellte bisher immer wieder ein Hemmnis dar.

Allerdings würden wir dringend empfehlen den Zugang zu einer Auskunftssperre, durch eine entsprechende Aufklärungspflicht, zu erleichtern. Den wenigsten Verletzten ist diese Möglichkeit bekannt.

Im Referentenentwurf ist folgendes formuliert: „... und im Einzelfall nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen nicht ausgeschlossen werden kann.“ Unklar ist hierbei allerdings, ob und inwieweit die verletzte Person diese Gefahr nachweisen müsste, um eine entsprechende Auskunftssperre durch die Staatsanwaltschaft zu erhalten. Zumal bisher deutlich erkennbar ist, dass die Erstellung einer entsprechenden Bescheinigung zu einer Auskunftssperre keine Priorität bei der Staatsanwaltschaft hat.

Die Voraussetzungen für einen entsprechenden Sperrvermerk sind somit an Hürden geknüpft, die es möglichst zu beseitigen gilt.

3

D. Erweiterung des Schutzbereiches der sexuellen Selbstbestimmung in das GewSchG

Der BPP e.V. unterstützt die Erweiterung des GewSchG mit dem Anwendungsbereich bei sexualisierter Gewalt. Dies folgt letztlich den Vorgaben der Istanbul-Konventionen. Mit der Aufnahme dieses Schutzbereiches kann ein Unterlassungsanspruch entstehen, selbst wenn die Taten strafrechtlich nicht greifen. Zumal der strafrechtliche Weg für Verletzte bzw. Bedrohte mit höheren Hürden verbunden ist.

Der Vorstand des BPP e.V.